



## Behandlung von Unionsvorlagen im Deutschen Bundestag

Nach Artikel 23 Grundgesetz wirkt der Deutsche Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EU) mit; insbesondere hat er das Recht, zu Entwürfen von Rechtssetzungsakten der EU Stellung zu nehmen.

Das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundestag (EUZBBG) konkretisiert diese verfassungsrechtliche Vorgabe. Die Bundesregierung ist verpflichtet, den Bundestag umfassend und zum frühest möglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der EU zu unterrichten, die für die Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein könnten. Darüber hinaus muss der Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme haben, bevor die Bundesregierung in den Entscheidungsgremien der EU einen verbindlichen Standpunkt einnimmt.

*Unionsvorlagen* sind Vorschläge für Richtlinien und Verordnungen, Vorschläge für Entscheidungen und Beschlüsse des Rates sowie Entschlüsse des Europäischen Parlaments (EP). Ihre Behandlung im Deutschen Bundestag regelt § 93 in Verbindung mit § 93 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT).

Der Rat der EU übersendet die Unionsvorlagen an die Bundesregierung. Für die Bundesregierung leitet das Bundesministerium der Finanzen diese dem Bundestag zu. Die Zuleitung ist mit der Pflicht des jeweils federführenden Ressorts verbunden, einen schriftlichen Bericht zu der jeweiligen Unionsvorlage zu erstellen. Die Entschlüsse des Europäischen Parlaments werden durch das Generalsekretariat des EP unmittelbar dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Innerhalb der Verwaltung des Deutschen Bundestages ist das Europabüro (organisatorisch eingebunden in das Sekretariat des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union) Adressat der Zuleitungen. Das Europabüro nimmt für den Bereich der Unionsvorlagen die Funktionen wahr, die das Parlamentssekretariat für den Bereich der nationalen Vorlagen gemäß § 75 GO-BT ausübt. Das Europabüro erarbeitet Vorschläge, welche Ausschüsse die jeweiligen Unionsvorlagen federführend bzw. mitberatend behandeln sollten. Die in einer Liste zusammengefassten Vorschläge werden IT-gestützt den Fraktionen und Ausschusssekretariaten unterbreitet. Deren Rückmeldungen werden im Europabüro aufbereitet und fließen in eine Liste der Unterrichtung über die gemäß § 93 GO-BT an die Ausschüsse zu überweisenden Vorlagen ein. Der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union übermittelt diese Liste dem Bundestagspräsidenten. Anschließend werden die Unionsvorlagen vom Bundestagspräsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat in Form einer Sammelüberweisung an die Ausschüsse überwiesen.

Die Ausschüsse beraten die Unionsvorlagen in den Ausschusssitzungen, erarbeiten entweder eine Beschlussempfehlung mit Bericht an das Plenum (veröffentlicht als Bundestagsdrucksache) oder nehmen die jeweiligen Unionsvorlagen zur Kenntnis (dann veröffentlicht im Anhang des Plenarprotokolls).

## Behandlung von Unionsvorlagen

